

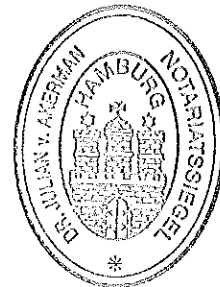
Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich hiermit, dass der nachstehende Wortlaut der Satzung der Aktiengesellschaft in Firma

KROMI Logistik AG
mit Sitz in Hamburg

mit den geänderten Bestimmungen der Satzung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Dezember 2009, Nr. 2278 der Urkundenrolle 2009 des Notars Dr. Julian v. Åkerman, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, 8. Dezember 2009

Dr. Julian v. Åkerman
Notar



SATZUNG

Der Aktiengesellschaft in Firma
KROMI Logistik AG
mit dem Sitz in Hamburg

§ 1

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
KROMI Logistik AG
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Logistikleistungen sowie Serviceleistungen und Reparaturen an Werkzeugen sowie hiermit in Zusammenhang stehende Beratungs- und Dienstleistungen.
Das Unternehmen erbringt außerdem Leistungen aller Art im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Verkauf von Werkzeugen sowie Engineeringleistungen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann sich zu diesem Zweck auch an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstands beteiligen und Zweigniederlassungen errichten, und zwar im In- und Ausland.

§ 3

Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist der 1. Juli bis einschließlich 30. Juni eines jeden Jahres. Das am 1. Januar 2006 begonnene Geschäftsjahr endet am 30. Juni 2006, 24:00 Uhr, und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4**Bekanntmachungen, Informationen**

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
3. Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.

§ 5**Grundkapital und Aktien / Genehmigtes Kapital**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 4.124.900,00 (in Worten: Euro viermillioneinhundertvierundzwanzigtausendneunhundert).
Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in Höhe von € 1.840.000,00 durch den Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, also durch das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma KROMI Logistik GmbH mit dem Sitz in Hamburg, gemäß dem Formwechselbeschluss vom 30. Mai 2006, Ur.Nr. 640/2006 des Notars Dr. Julian v. Åkerman mit dem Amtssitz in Hamburg erbracht.
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.124.900 Stückaktien ohne Nennwert. Diese sind am Grundkapital der Gesellschaft jeweils in gleichem Umfang beteiligt.
3. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Enthält ein Kapitalerhöhungsbeschluss keine Angaben darüber, ob die neuen Aktien auf den Namen oder den Inhaber lauten, so lauten sie auf den Inhaber. Das Recht des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine. Die Gesellschaft kann Einzelaktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelaktien).
4. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
5. Bei Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 1 AktG geregelt werden.

6. Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Eintragung im Handelsregister an ermächtigt, durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 2.062.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- (i) um Spitzenbeträge auszugleichen;
 - (ii) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder deren mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder nach Erfüllung ihrer Wandlungspflicht zustehen würde;
 - (iii) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;
 - (iv) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss kann in diesem Falle jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl eigener Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10% des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien überschreitet.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Anzahl.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Sprecher ernennen. Es könnten stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 7

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung zu leiten. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats selbst eine Geschäftsordnung geben und die Geschäftsverteilung regeln, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
2. Der Vorstand beschließt, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Wenn dem Vorstand mehr als zwei Mitglieder angehören, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder Sprechers des Vorstandes.
3. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
4. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern das Recht einräumen, die Gesellschaft stets allein zu vertreten. Er kann Vorstandsmitgliedern ferner gestatten, die Gesellschaft auch bei Rechtsgeschäften zu vertreten, die mit oder gegenüber diesen Vorstandsmitgliedern als Vertreter Dritter vorzunehmen sind.

5. Der Aufsichtsrat hat in einer Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat nimmt alle Aufgaben und Rechte wahr, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden. Er hat insbesondere den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Amtszeit, Niederlegung des Amtes

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, die von einer Hauptversammlung zu wählen sind.
2. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, wenn nicht der Beschluss der Hauptversammlung über die Bestellung eine kürzere Amtszeit bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl des Aufsichtsrates ist möglich.
3. Für alle Aufsichtsratsmitglieder können ein oder mehrere Ersatzmitglieder von der Hauptversammlung bestellt werden, die in der Reihenfolge ihrer Bestellung Mitglieder des Aufsichtsrates werden, sobald ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Dies gilt nicht, sofern die Hauptversammlung vor dem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds einen Nachfolger wählt. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds an dessen Stelle, längstens jedoch bis zum Ende der Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber dem Vorstand niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrates

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt werden, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters wählt der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, ersatzweise dessen Stellvertreter, die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder per Telefax einberufen.
2. Die Fassung von Beschlüssen ist außerhalb von Sitzungen nach Ziff. 1 in schriftlicher Form, insbesondere auch per Telefax und E-Mail, oder fernmündlicher Form zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Für vergleichbare Formen der Beschlussfassung, so insbesondere Videokonferenz- oder Telefonkonferenz-Sitzungen, gilt Entsprechendes. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Feststellung der Beschlussfassung werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
4. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie vor der Stimmabgabe schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, die aber von dem verhinderten Aufsichtsratsmitglied zur Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung schriftlich ermächtigt wurden, überreicht werden.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
6. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
7. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über den Inhalt von Aufsichtsratssitzungen, -vorlagen, und -beschlüssen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Dies gilt auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Beendigung des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurück zu geben.

§ 13

Vergütung, Haftpflichtversicherungen des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste - nach Ablauf eines Geschäftsjahres zahlbare - Vergütung. Diese beträgt für den Aufsichtsratsvorsitzenden € 20.000,00 und für jedes weitere Aufsichtsratsmitglied mit € 10.000,00 je Geschäftsjahr mit einer Dauer von 12 Monaten. Scheidet ein Aufsichtsrat während eines Geschäftsjahres als Aufsichtsratsmitglied aus oder hat ein Geschäftsjahr nicht die Dauer von 12 Monaten, so ist die Vergütung zeitanteilig zu zahlen.
2. Soweit die Vergütung umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Gesellschaft zur Erstattung der Umsatzsteuer verpflichtet.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte („D & O- Versicherung“) einbezogen, soweit eine solche Versicherung besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 14

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Platz einer deutschen Börse statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Mit der Einberufung sind den Aktionären die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft bis mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugegangen sind. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung, bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, erbracht werden.

§ 16

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes von dem Vorsitzenden zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Lei-

tung der Versammlung bereit, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat, ersatzweise durch die Hauptversammlung, gewählt.

2. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung und die Form und Durchführung der Beschlussfassung.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht eines Aktionärs in der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.
4. Der Versammlungsleiter kann vorsehen, die Bild- und Tonaufzeichnung der Versammlung zuzulassen.

§ 17

Beschlussfassung in der Hauptversammlung

1. Bei Abstimmungen gewährt je eine Aktie eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten eines Aktionärs ausgeübt werden. Werden Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, kann die Gesellschaft bestimmen, dass die Vollmacht schriftlich, per Fax, oder elektronisch erteilt wird. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder andere Satzungsbestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§ 18

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Ihr werden der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands und der Bericht des Aufsichtsrats vorgelegt. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer.

§ 19

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung - zunächst dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zeitgleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Dabei hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen des Vorstands und der Bericht des Abschlussprüfers zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten, § 171 Abs. 3 Satz 2 AktG bleibt unberührt.
2. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in der gesetzlichen Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, bis zur vollen Höhe in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt diese - sofern nichts anderes durch Beschluss der Hauptversammlung bestimmt wird - durch den Vorstand im Rahmen seiner bestehenden Vertretungsbefugnis.
2. Für die Vertretungsbefugnisse des Abwicklers gelten die Regelungen über den Vorstand entsprechend.

§ 21

Änderung der Fassung dieser Satzung

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung ermächtigt, die lediglich ihre Fassung betreffen.

§ 22**Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels (Notar- Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie die Rechts- und Steuerberatung) bis zu einem Höchstbetrag von € 50.000,00.